

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1916.

Nr. 73.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse Stotternheim. S. 889. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 309.

(Nr. 322.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Sparkasse Stotternheim.

Die nachstehend abgedruckte Satzung der Sparkasse Stotternheim ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 24. Dezember 1916.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementchef:
Giesogt.

Satzung der Sparkasse Stotternheim.

Zweck und rechtliche Stellung der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse Stotternheim ist Gemeindefinstalt, die bei getrennter Verwaltung des Sparkassenvermögens von dem übrigen Gemeindevermögen die Bezeichnung „Sparkasse Stotternheim“ führt.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Gemeinde Stotternheim.

1916.

Ausgegeben in Weimar am 22. Februar 1917.

91